

Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 (GVObI. Schl.-H. S. 126) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 7) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 24. April 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 236) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2013 folgende Satzung für die Gemeinde Büchen erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde gewährt den Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 345,00 Euro.
- (2) Den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht erreichen.

§ 3 Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in dieser Einwohnerstärke.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro. Stellvertretende von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht erreichen.

§ 5

Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro.

§ 6

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall

§ 7

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zuzüglich für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst und Betreuungskosten

- (1) Arbeitgebern von Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit ihres Mitarbeiters während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so können sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird beantragen. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 38,00 Euro.
- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen durch die entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Darüber hinaus

erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro.

§ 11

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren für
 - a. die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer 126,00 Euro
ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter 63,00 Euro,
 - b. die Ortswehrführerin oder –führer Büchen 63,00 Euro
aa. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter 31,00 Euro,
 - c. die Ortswehrführerin oder -führer Büchen-Dorf 47,00 Euro,
bb. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter 23,00 Euro.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 43,00 Euro.
- (3) Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine den Fahrzeugtypen entsprechende monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Büchen ist berechtigt, die zur Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen erforderlichen personenbezogenen Daten von den Betroffenen gem. § 13 und § 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister